



OVG Weimar vom 24. Oktober 2014, 2 EO 457/14

## **Beförderungspraxis des Thüringer Kultusministeriums rechtswidrig**

Erfurt, den 16. Dezember 2014

Das OVG Weimar hat sich in einem Konkurrentenstreitverfahren am 24. Oktober 2014 grundlegend zur Beförderungspraxis des Thüringer Kultusministeriums (bzw. TMBWK oder TMBJS) geäußert. Die Urteilsgründe liegen nunmehr seit dem 15. Dezember 2014 vor.

### **Sachverhalt:**

Ein Studienrat (A 13) hatte sich gegen die beabsichtigte Beförderung von Kollegen zu Oberstudienräten (A 14) gewandt. Die Verwaltungsgerichte hatten ihren Anträgen mit der Begründung stattgegeben, die Beurteilungen der Bewerber seien nicht aktuell genug. Gegen die Beschlüsse hat das Thüringer Kultusministerium Beschwerde erhoben.

Das OVG Weimar hat die Beschwerde zurückgewiesen und die Entscheidungen der ersten Instanz in Ergebnis und Begründung bestätigt.

### **Entscheidung:**

**Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ist die Einschränkung der zu Befördernden auf Studienräte, die bereits einen Dienstposten innehaben, der mit A 15 bewertet ist, rechtswidrig. Das Gericht sah bereits die Bildung der Auswahlgruppen 18 und 25 der Verwaltungsvorschrift zur Vorbereitung der Durchführung von Höhergruppierungen und Beförderungen von Lehrkräften als sach- und rechtswidrig an, mit der Begründung, dass mit der Zuweisung der A-14-Stellen auf die sog. Auswahlgruppen, die an die Übertragung von mit A 15 bewerteten Dienstposten anknüpfen, die Auswahlentscheidung für die Vergabe von A-15-Stellen unzulässig vorweggenommen wird.**

*Auszug aus Verwaltungsvorschrift zur Vorbereitung der Durchführung von Höhergruppierungen und Beförderungen von Lehrkräften:*

*„Auswahlgruppen für den Bereich Gymnasien und Gesamtschulen*

*Auswahlgruppen 18*

*Bestellte Schulleiterinnen und Schulleiter und bestellte stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter, soweit noch in Entgeltgruppe 13 eingruppiert oder nach Besoldungsgruppe A 13 eingestuft...“*

*„Auswahlgruppe 25*

*Bestellte Schulleiterinnen und Schulleiter und bestellte stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter, die noch in Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind oder nach Besoldungsgruppe A 13 eingestuft sind...“*

tbb-konkret

Die dem Verfahren zugrunde liegende Vorgehensweise des Thüringer Kultusministeriums bewirke, dass alle Studienräte, die nicht dem "Auswahlgruppe" angehören, sowohl von einer Beförderung zum Oberstudienrat als auch zum Studiendirektor ausgeschlossen sind. Die Auswahl für die erst Jahre später mögliche Beförderung der Schulleiter und ihrer Stellvertreter zu Studiendirektoren (A 15) wird unzulässig um zwei Beförderungsstufen vorweggenommen und auch Oberstudienräte, die nicht bereits als Studienräte für eine Position der "Beförderungsauswahlkreise" ausgewählt worden sind, können ebenfalls nicht zu Studiendirektoren befördert werden.

Angesichts dieser weitgehenden Folgen für die Lehrer in Thüringen hätte es einer besonderen sachlichen Begründung der weit in die Zukunft wirkenden Auswahlbeschränkung bedurft; eine solche jedoch fehle, so das OVG. Außerdem widerspreche die vorgenommene Bildung der "Auswahlgruppen" dem in der gesetzlichen Regelung und Praxis des Dienstherrn zum Ausdruck gekommenen Willen, die Beförderung vom Studien- zum Oberstudienrat nicht von der Wahrnehmung eines höherwertigen Funktionsamts abhängig zu machen.

Darüber hinaus hat das OVG Weimar eine Vielzahl von Fehlern bei den angegriffenen Auswahlentscheidungen beanstandet, u.a. auch solche, die die Praxis des Thüringer Kultusministeriums bei der Beförderung von Studienräten zu Oberstudienräten insgesamt betreffen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Diese Entscheidung dürfte Auswirkungen auf sämtliche so genannten „Auswahlgruppen“ und dementsprechend auf sämtliche Beförderungen im Lehrerbereich des Thüringer Kultusministeriums haben.